

## **Kurzzusammenfassung: Auszug aus der 5. Novelle COVID-19 Lockerungsverordnung (BGBl II 266/2020)**

### **Was wird geändert?**

#### Öffentliche Orte (§ 1):

- Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Orten im Freien und öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen entfällt. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist beim Betreten öffentlicher Orte ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Damit fällt auch die Maskenpflicht für Gemeindeämter und sonstige Amtsgebäude.
- Die Regelung in § 1 Abs 3 betreffend Massenbeförderungsmittel bleibt wie bisher aufrecht.

#### Kundenbereiche (§ 2):

- Beim Betreten des Kundenbereichs genügt künftig ein Abstand von mindestens einem Meter, die Verwendung eines MNS entfällt (Ausnahme: Apotheken § 2 Abs 1a- hier besteht weiterhin die Verpflichtung einen MNS zu verwenden).

#### Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugschiffe, Seil- und Zahnradbahnen (§ 4):

- Eine gemeinsame Benutzung von Kraftfahrzeugen ist zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker ausschließlich zwei Personen befördert werden, eine verpflichtende Verwendung eines MNS ist nicht mehr vorgehsehen.
- Für Schüler- und Kindergartenkinder-Transporte kommt weiterhin sinngemäß § 1 Abs 3 zur Anwendung.

#### Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (§ 5):

- Auch hier ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

#### Gastgewerbe (§ 6):

- Im Gastgewerbe kommt es zu weiteren Lockerungen (bspw. Ausdehnung der Öffnungszeiten (06:00-01:00)).

#### Beherbergungsbetriebe (§ 7):

- Mit den vorgesehenen Änderungen kommt es zu weiteren Erleichterungen bei den Beherbergungsbetrieben (bspw. der Entfall der Verwendung eines MNS für Mitarbeiter beim Kundenkontakt).

#### Sport (§ 8):

- Beim Betreten von Sportstätten genügt künftig ein Abstand von mindestens einem Meter, die Verwendung eines MNS entfällt.
- Bei der Sportausübung auf Sportstätten ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten, dieser kann jedoch kurzfristig unterschritten werden.
- Erleichternde Regelungen gelten unter bestimmten Voraussetzungen für die Sportausübung durch Spitzensportler (§ 8 Abs 3).

#### Sonstige Einrichtungen (§ 9):

- Auch hier wird der Systemwechsel vollzogen: In Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven etc. ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Die Verwendung eines MNS ist nicht mehr verpflichtend vorgesehen.

#### Veranstaltungen (§ 10):

- Die Adaptierungen bei den Veranstaltungen führen zu weiteren Erleichterungen.
- Begräbnisse werden nun auch ausdrücklich im § 10 Abs 1 angeführt und gelten als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung. Eine speziellere Regelung für Hochzeiten und Begräbnisse ist derzeit nicht mehr vorgesehen.
- Für den Fall, dass bei Versammlungen der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann, haben die Teilnehmer einen MNS zu tragen.
- Von Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer, die gegen die Verpflichtung zum Tragen eines MNS verstoßen, ist nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

#### Fach- und Publikumsmessen (§ 10a):

- Fach- und Publikumsmessen sind mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter den in § 10a genannten Voraussetzungen zulässig.

#### Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 10 b):

- Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern (umfasst auch die entsprechenden gastronomischen Angebote, Beherbergung sowie Sport- und Freizeitangebote) kann der Mindestabstand und das Tragen eines MNS entfallen, wenn von Seiten des Trägers ein COVID-19- Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Welche Inhalte ein Präventionskonzept jedenfalls enthalten muss, ist im § 10b Abs 2 genauer geregelt.

#### Ausnahmen § 11:

- Neu eingefügt wird, dass die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nicht gilt, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert (§ 11 Abs 2a).
- Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt auch nicht unter Wasser (§ 11 Abs 4).

#### **Wann treten die Änderungen in Kraft?**

Mit Ablauf des 14. Juni 2020

